

## **Erläuterungen**

### Zur Änderung der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln

#### Allgemeiner Teil:

##### **Ist-Zustand**

Am 29. Juni 2017 wurde vom Nationalrat mit dem Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz (SV-ZG) BGBl. I Nr. 125/2017 durch die Verfassungsbestimmungen §§ 330a und 707a des Allgemeines Sozialversicherungsgesetzes die Abschaffung des Pflegeregresses beschlossen. Demnach ist seit 1. Jänner 2018 ein Zugriff aus das Vermögen von in stationären Einrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben/Erbinen und Geschenknehmer/innen/n im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig. Weiters normiert § 707a ASVG, dass ab diesem Zeitpunkt Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden dürfen und laufende Verfahren einzustellen sind. Insoweit Landesgesetze dem entgegenstehen, treten die betreffenden Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Mit Beschluss des Landtages vom 28. Juni 2018 (LtG.-220/A-1/14-2018) wurde die Novelle des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 beschlossen, mit welcher die Bestimmungen bzgl. Pflegeregresses rückwirkend mit 1. Jänner 2018 aufgehoben wurden.

##### **Ziel und Inhalt**

Ziel der Novelle der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln, welche nähere Bestimmungen über „Einkommen und Vermögen“ sowohl für die Vollziehung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 als auch des NÖ Mindestsicherungsgesetzes enthält, ist es, die auf Grund des Entfalls des Pflegeregresses aus Vermögen im Bereich des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 erfolgten Änderungen in der Verordnung so darzustellen, dass eine bestmögliche Abgrenzung der jeweiligen Anwendungsbereiche des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 bzw. NÖ Mindestsicherungsgesetzes gegeben ist.

## **Kostendarstellung**

Die Novelle dient der Anpassung an die geänderten gesetzlichen Grundlagen aufgrund der Novelle des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000. Durch die Änderungen in der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln ergeben sich keine zusätzlichen Kosten.

Für den Bund ergeben sich durch den vorliegenden Änderungsentwurf keinerlei Mehrkosten.

## Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen:

### **Zu Z 1 (§ 1):**

Die in Z 3 und 4 übernommenen Definitionen von Einkünften aus Kapitalvermögen bzw. aus Vermietung und Verpachtung aus dem Einkommensteuergesetz 1988 dienen der Klarstellung bzw. Verdeutlichung, dass im Gegensatz zum Entfall des Einsatzes eigenen Vermögens der Einsatz eigenen Einkommens im Sinne einer sozialen Gerechtigkeit nach wie vor und vor allem umfassend erforderlich ist.

### **Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1)**

Der Entfall der Z 12 und 13 dient der Deregulierung, da durch die Bestimmungen im § 6 Abs. 2a Z 3 und 4 des NÖ Mindestsicherungsgesetzes bereits die entsprechenden Ausnahmetatbestände bestehen.

### **Zu 3 (§ 2 Abs. 2):**

Mit der Einführung des Wiedereinsteigerbonus im § 13a NÖ Mindestsicherungsgesetz wurde die gegenständliche Bestimmung obsolet, sodass die Aufhebung der Deregulierung und Bereinigung dient.

### **Zu Z 4 bis 8 (§ 3):**

Durch den Entfall des Vermögensregresses sind die Bestimmungen bzgl. „anrechenfreies Vermögen“ nur mehr für das NÖ Mindestsicherungsgesetz relevant, sodass mit der Änderung der Überschrift eine Klarstellung erfolgt.

Die Bestimmungen, welche aufgrund der Aufhebung des Pflegeregresses nicht mehr zur Anwendung kommen, wurden aufgehoben bzw. angepasst.

**Zu Z 10 (§ 8 Abs. 2)**

§ 8 Abs. 2 enthält die erforderliche Inkrafttretensbestimmung.